

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON MESSEFLÄCHEN UND -DIENSTLEISTUNGEN

Die folgenden allgemeinen Bedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Messe Bozen AG und dem „Veranstalter“ unter Bezugnahme auf die Modalitäten für die Nutzung und Vermietung der der Messe Bozen AG gehörenden Messeflächen in Bozen, Messeplatz 1.

Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass er diese allgemeinen Bedingungen betreffenden Messeflächen begutachtet hat und kennt und für die für die Veranstaltung vorgesehene Nutzung als geeignet befindet.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 1) Nutzung der Messeflächen.

Die Messe Bozen gewährt dem Veranstalter das Recht, die im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Messeflächen zur Abwicklung der darin beschriebenen Veranstaltung zu nutzen.

Diesbezüglich obliegt es ausschließlich dem Veranstalter, alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung zu beantragen.

Der Veranstalter ist der einzige Träger der Veranstaltung und als Einziger zu deren Durchführung berechtigt.

Die Teilnahmebedingungen der Veranstaltung sind den Parteien bekannt und stellt einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags über die vorübergehende Nutzung dar, zusammen mit den allgemeinen Bedingungen und den technischen Richtlinien der Messe Bozen, welche ebenfalls dem Vertrag beigefügt sind.

Mit der Unterzeichnung der allgemeinen Vertragsbedingungen durch den Veranstalter verpflichtet sich Messe Bozen ausschließlich zur Erbringung der im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Dienstleistungen.

Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass diese allgemeinen Bedingungen einen wesentlichen und unabdingbaren Bestandteil des Vertrags über die vorübergehende Nutzung darstellen.

Art. 2) Ausstellungsfläche.

Die Messe Bozen überlässt dem Veranstalter die im Lageplan gekennzeichnete Ausstellungsfläche für die Durchführung der Veranstaltung. Der von den Parteien unterzeichnete Lageplan wird dem Vertrag über die vorübergehende Nutzung beigefügt, und die Fläche wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung befindet, einschließlich etwaiger, bereits an den Wänden angebrachter Werbung.

Die Veranstaltung kann in unterschiedlichen Bereichen/auf unterschiedlichen Flächen gleichzeitig mit anderen Messeveranstaltungen, Ausstellungen oder Tagungen stattfinden, die, was die Warenkategorie betrifft, nicht mit der vereinbarungsgegenständlichen Veranstaltung in Konkurrenz stehen.

Art. 3) Nutzungsdauer – Vertragsstrafe.

Die Ausstellungsflächen stehen dem Veranstalter nur für den im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Zeitraum für Auf-/Abbau und Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung und müssen bis spätestens zu dem dort angegebenen Termin geräumt sein.

Werden die oben genannten verbindlichen Fristen auch nur für einen Teil der zur Nutzung überlassenen Bereiche und Flächen nicht eingehalten, ist der Aussteller dazu verpflichtet, Messe Bozen für jeden Tag Verzug beim Abschluss der Räumungsarbeiten gemäß den vertraglichen Bestimmungen über die vorübergehende Nutzung eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Art. 4) Nutzungszeiten für Flächen und Dienstleistungen der Messe.

Die Zeiten für die Nutzung der Messeflächen und -dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung müssen im Vorfeld mit der Messe Bozen vereinbart werden und sind im Vertrag über die vorübergehende Nutzung anzugeben. In jedem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Zeiten der Veranstaltung, des Pfortnerdienstes und der Beleuchtung unter Angabe der Hallen und/oder Räume innerhalb der im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Frist schriftlich mitzuteilen.

Art. 5) Verbindliche Dienstleistungen und Dienstleistungen zulasten des Veranstalters – Verweis.
Was die verbindlichen Dienstleistungen zulasten von Messe Bozen und die Dienstleistungen zulasten des Veranstalters betrifft, wird ausdrücklich auf den Vertrag über die vorübergehende Nutzung verwiesen.

Art. 6) – Entgelt.

Für die vorübergehende Nutzung der in Art. 2 angegebenen Flächen und für die Dienstleistungen gemäß Art. 5 zahlt der Veranstalter an Messe Bozen die im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebene Gebühr laut den vertraglich vorgesehenen Modalitäten und Fristen, eventuell ergänzt durch die anschließend getroffenen Vereinbarungen laut Art. 7.

Wird das Entgelt nicht fristgerecht bezahlt, fallen die Verzugszinsen gemäß GvD Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 an. Der Veranstalter ist zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts unabhängig vom Bestehen etwaiger, den Vertrag betreffender Einreden oder Rechtsstreitigkeiten verpflichtet.

Art. 7) Zusätzliche Anfragen – sonstige Dienstleistungen

Messe Bozen kann auf Anfrage des Veranstalters nur dann weitere, eventuell auf dem Messegelände verfügbaren Ausstellungsflächen zu den im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Bedingungen vermieten, wenn die Anfrage mit der Durchführung etwaiger anderer Veranstaltungen vereinbar ist.

Der Veranstalter kann ebenso die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen gemäß den im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Bedingungen anfordern.

Wenn Messe Bozen die zusätzlichen Anfragen genehmigt, gilt der vereinbarte Preis als wesentlicher und zusätzlicher Bestandteil des bereits vereinbarten Entgelts. Sofern der Veranstalter das Entgelt für die Hauptleistung bereits vollständig oder teilweise entrichtet hat, stellt der Wert der angeforderten Zusatzleistung eine eigenständige Zahlungsverpflichtung dar, welche gemäß den im Vertrag über die vorübergehende Nutzung festgelegten Bedingungen und Fristen zu erfüllen ist.

Art. 8) Nutzung der Messeflächen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die von Messe Bozen zur Verfügung gestellte Fläche mit größter Sorgfalt zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen liegt nicht notwendigerweise nur bei Entstehen von Sachschäden vor, sondern bei jeglichem Verhalten, das die Interessen und die Flächen von Messe Bozen beschädigt.

Der Veranstalter hat die genutzten Flächen innerhalb der vereinbarten Fristen, ohne dass sich Personen und/oder Sachen darauf befinden, in dem Zustand und der Beschaffenheit, in dem sie übernommen wurden, sowie vollständig sauber zurückzugeben.

Werden die Ausstellungsflächen nicht im vorgenannten Zustand zurückgegeben, ist Messe Bozen berechtigt, auf Kosten des Veranstalters die Entfernung der Gegenstände und die Reinigung der Flächen zu veranlassen; davon unberührt bleibt das Recht auf Schadenersatz.

Um die Übergabe der Messeflächen gemäß den Angaben in diesem Artikel zu gewährleisten, führt ein Beauftragter von Messe Bozen zusammen mit dem Beauftragten des Veranstalters laut Art. 12 bei der Übergabe eine Ortsbesichtigung durch, um alle etwaigen Schäden an den für die Veranstaltung überlassenen Liegenschaften und/oder Ausrüstungen/Geräten unverzüglich festzustellen und zu melden.

Art. 9) Produktkategorie und Material für die Standausstattung.

Die veranstaltungsgegenständliche Produktkategorie entspricht der vom Veranstalter angegebenen Kategorie. Dieser übernimmt die Verantwortung für Produkte, die nicht der angegebenen Kategorie entsprechen. Eine Verarbeitung vor Ort ist untersagt, ausgenommen davon ist die Montage von bereits vorbereiteten und fertig gestellten Konstruktionen. An Wänden, Türen und Böden dürfen keine Nägel, Schrauben usw. angebracht werden.

Art. 10) Werbung für die Veranstaltung.

Der Veranstalter kann den Namen Fiera Bolzano/Messe Bozen als Veranstaltungsort auf dem Werbematerial angeben, muss jedoch die genaue Bezeichnung und die Adresse des Veranstalters angeben, sodass die Adressaten dieses Materials in Bezug auf die Trägerschaft und den Veranstalter der Veranstaltung nicht in die Irre geführt werden. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung ist die Verwendung des Logos von Messe Bozen verboten.

Außerhalb der Flächen, die Gegenstand des Vertrags über die vorübergehende Nutzung sind, dürfen keine Plakate angebracht werden.

Art. 11) Informationspflicht.

Der Veranstalter verpflichtet sich, Messe Bozen regelmäßig über die Entwicklung der Veranstaltung, was Organisation und Werbung betrifft, zu informieren.

Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, Messe Bozen innerhalb der im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegebenen Frist das Vorprojekt betreffend die Einrichtung der Ausstellung gemäß den in den Teilnahmebedingungen von Messe Bozen enthaltenen Anweisungen und unter Einhaltung der Vorgaben laut GvD 81/2008 i. d. g. F. bereitzustellen. In diesem Vorprojekt müssen alle genutzten Ausstellungsflächen und deren Position gekennzeichnet und mit Maßangaben versehen sein. Die Messe Bozen gibt das Projekt mit den notwendigen Änderungen zur Nutzung der Gemeinschaftsbereiche und zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zurück.

Art. 12) Durchführung der Veranstaltung.

Vor der Übernahme der Räume hat der Veranstalter Messe Bozen eine(n) Sachbearbeiter(in) für die Veranstaltung zu nennen, welche(r) über angemessene Befugnisse verfügt und für alle organisatorischen Belange verantwortlich ist. Diese Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf dem Messegelände anwesend sein.

Der Veranstalter verpflichtet sich, sich an alle Anweisungen von Messe Bozen, welche diese ggf. aus Hygiene- und Sicherheitsgründen oder was die Akustik betrifft in Bezug auf die Beschallung erteilt, sowie an etwaige Durchfahrts-/Zufahrtsverbote für Fahrzeuge zu halten. Der Veranstalter hat zudem für die korrekte Abfallentsorgung zu sorgen.

In den Räumen von Messe Bozen ist das Rauchen verboten. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, die eventuell im Vertrag über die vorübergehende Nutzung angegeben sind, ist zudem die Nutzung offenen Feuers verboten.

Art. 13) Pflichten des Veranstalters.

In Bezug auf die Durchführung der Veranstaltung und die entsprechende Nutzung von Bereichen des Messegeländes verpflichtet sich der Veranstalter, die Rechtsvorschriften hinsichtlich Brandverhütung und Lebensmittelsicherheit gemäß den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags über die vorübergehende Nutzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese eingehalten werden, und erklärt, dass er über alle Genehmigungen verfügt, die zur Durchführung der Veranstaltung, die Gegenstand des Vertrags über die vorübergehende Nutzung ist, notwendig sind.

Zudem muss der Veranstalter alle Genehmigungen einholen, die gemäß den Vorschriften über die öffentliche Sicherheit für die veranstaltungsgegenständlichen ausgestellten Waren erforderlich sind, und enthebt hiermit die Messe Bozen jeglicher Haftung in Bezug auf die etwaigen Folgen durch Unterlassung. Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, die Bestimmungen laut GvD 81/2008 i. d. g. F. zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu beachten. Etwaige entsprechende Ausgaben gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 14) Vom Veranstalter geleistete Sicherheiten

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag erst dann rechtsgültig und rechtswirksam ist, wenn der Veranstalter zugunsten der Messe Bozen eine geeignete Bürgschaft auf erste Anforderung hinterlegt, die von einem erstrangigen Kreditinstitut gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags über die vorübergehende Nutzung oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Unterzeichnung ausgestellt wird. Wird eine solche Bürgschaft nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt oder erfüllt diese nicht die notwendigen Voraussetzungen, kommt es zwischen den Parteien in Bezug auf diese Vereinbarung sowie die oben genannte vorübergehende Nutzung zu keinerlei rechtlicher Wirkung.

Die Bürgschaft muss für den im Vertrag über die vorübergehende Nutzung der Messeflächen angegebenen Betrag hinterlegt werden. Sie stellt gegenüber Messe Bozen eine Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ergeben, und insbesondere eine Sicherheit für die Zahlungen der nachstehend angeführten Beträge seitens des Veranstalters dar:

- Entgelt für die Nutzung;
- Rückerstattung der Nebenkosten der Aussteller;
- Preis und/oder Kosten für eventuell angeforderte weitere Leistungen gemäß Art. 7;
- Deckung etwaiger durch den Veranstalter sowie die mit diesem in Verbindung stehenden Personen (Aussteller, Personal usw.) verursachte Schäden;
- bei Rücktritt, Kündigung, Aufhebung oder als Vertragsstrafe zu zahlende Beträge gemäß Art. 17 und 19.

Die Bürgschaft muss bis zur ordnungsgemäßen Begleichung der Rechnungen hinsichtlich der oben genannten Verpflichtungen oder in jedem Fall für einen Zeitraum von bis zu 120 (Tagen) nach Beendigung der Vermietung der Messeflächen gültig sein.

Der bürgschaftsgegenständliche Betrag stellt für Messe Bozen eine Sicherheit für die vom Veranstalter mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen dar und ist daher mit der Vertragsstrafe gemäß Art. 3 kumulierbar.

Art.15) Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl.

Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, die alle Haftpflichtrisiken für Schäden und/oder Diebstahl deckt, die mit der Organisation der Veranstaltung und/oder in jedem Fall mit der eigenen Teilnahme oder der der einzelnen Aussteller verbunden sind oder in Zusammenhang stehen. Ferner hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass alle von den Ausstellern verwendeten Materialien und Geräte gegen Risiken einschließlich Diebstahl und Brand versichert sind.

Diese Versicherungspolizze muss darüber hinaus eine Klausel enthalten, die den Rückgriff auf Dritte sowie auf die Messe Bozen ausschließt.

Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich die Haftung für alle Schäden, die der Messe Bozen oder Dritten oder an Sachen entstehen, die ihm direkt oder indirekt zuzuschreiben sind, und die aus welchen Gründen auch immer nicht durch die von ihm abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

Sofern der Nutzer den Parkplatz auf dem Dach mit Zufahrt von der Marco-Polo-Straße nutzen möchte, muss er bezüglich dieser Nutzung eine eigenständige Haftpflichtversicherung für Personen und/oder Sachen und/oder Diebstahl abschließen.

Art. 16) Programm.

Spätestens 15 (fünfzehn) Tage vor Beginn der Veranstaltung übermittelt der Veranstalter an Messe Bozen das komplette Veranstaltungsprogramm. Messe Bozen behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn das Programm nicht mit den Teilnahmebedingungen oder den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist.

Art. 17) Rücktrittsrecht.

Der Veranstalter kann nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten, indem er Messe Bozen eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg zusendet.

Erfolgt der Rücktritt bis 60 (sechzig) Tage vor Beginn der Veranstaltung, berechnet Messe Bozen eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des vereinbarten Preises. Zu diesem Zweck ist Messe Bozen ausdrücklich ermächtigt, den vom Veranstalter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die vorübergehende Nutzung gezahlten Betrag bis zur Höhe der entsprechenden Stornogebühr einzubehalten.

Tritt der Veranstalter nach Ablauf der Frist von 60 (sechzig) Tagen vor Beginn der Veranstaltung, jedoch innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen vor deren Beginn, zurück, hat Messe Bozen Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 80 % des gesamten vereinbarten Entgelts. In diesem Fall behält Messe Bozen den bereits bei Vertragsabschluss vom Veranstalter angezahlten Betrag ein, und Letzterer hat die Differenz innerhalb einer Frist von maximal 10 Tagen nach der Mitteilung des Rücktritts zu zahlen.

Sofern der Rücktritt nach Ablauf der Frist von 20 (zwanzig) Tagen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, hat Messe Bozen Anspruch auf einen Betrag in Höhe des gesamten vereinbarten Entgelts; auch in diesem Fall kann Messe Bozen den vom Veranstalter bis zu diesem Zeitpunkt bereits angezahlten Betrag für diesen Zweck einbehalten. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, den Restbetrag innerhalb von maximal 10 Tagen nach der Mitteilung des Rücktritts zu zahlen.

Art. 18) Nichterfüllung.

Die Parteien erkennen an und vereinbaren ausdrücklich, dass Messe Bozen dazu berechtigt ist, alle Dienste, Tätigkeiten oder Leistungen, die im Vorfeld oder während und/oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbracht bzw. durchgeführt werden, einzustellen, sofern der Veranstalter die Verpflichtungen, die ihm aufgrund dieses Vertrags sowie des Vertrags über die vorübergehende Nutzung obliegen, nicht ordnungsgemäß und fristgerecht auf seine Kosten erfüllt.

Bevor Messe Bozen eine solche Maßnahme ergreift, informiert sie den Veranstalter auch per einfacher E-Mail und fordert ihn auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 19) Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel.

Bei Missachtung der Artikel 8, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 gilt der zwischen dem Veranstalter und der Messe Bozen abgeschlossene Vertrag von Rechts wegen gemäß Art. 1456 ZGB per Mitteilung gekündigt; die Versendung der Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg. In diesem Fall steht der Messe Bozen in jedem Fall das gesamte vereinbarte Entgelt als Vertragsstrafe zu; davon unberührt bleiben weitere Schadenersatzansprüche.

Art. 20) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Der Vertrag über die vorübergehende Nutzung und die damit verbundenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen dem italienischen Recht. Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung des Vertrags und der allgemeinen Bedingungen ergeben können, sowie über deren Gültigkeit und Erfüllung entscheidet das Landesgericht Bozen, das von den Parteien einvernehmlich als ausschließlicher Gerichtsstand gewählt wird.

Art. 21) Barservice.



FieraMesse
Bolzano Bozen

Der Veranstalter erklärt, dass ihm bewusst ist, dass der Barservice auf dem Messegelände in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Betreiber fällt, an welche der Service von Messe Bozen vertraglich vergeben wurde. Diese entscheiden im Einverständnis mit Messe Bozen die Uhrzeiten und Zeiträume für die Erbringung der Dienstleistung.

Etwaige Ausnahmen und/oder Änderungen im Hinblick auf die Angaben in diesem Artikel müssen mit der Direktion von Messe Bozen vereinbart werden.

Art. 22) Eintrittskarten.

Der Veranstalter liefert Messe kostenlos die im Vertrag über die vorübergehende Nutzung festgelegte Anzahl an Eintrittskarten und Katalogen.

Der Veranstalter muss den Inhabern von Dauerehrenkarten des Italienischen Messeverbandes sowie von Messepersonal-Dienstkarten den Zutritt zur Veranstaltung erlauben.

Art. 23) Nutzung der Bezeichnung Messe Bozen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die offizielle Bezeichnung Fiera Bolzano/Messe Bozen auf allen Werbeprospekten, Flyern, Postern sowie Einladungen, die von ihm gedruckt werden und sich auf die Veranstaltung beziehen oder in jedem Fall mit dieser verbunden sind, zu verwenden.

Bozen, _____

MESE BOZEN AG

VERANSTALTER

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches stimmt der Veranstalter ausdrücklich den in den folgenden Klauseln und/oder Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu und nimmt diese an.

- Art. 3) Nutzungsdauer; Vertragsstrafe bei Verzug;
- Art. 14) Vom Veranstalter geleistete Sicherheiten;
- Art. 15) Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl;
- Art. 17) Rücktrittsrecht;
- Art. 18) Nichterfüllung;
- Art. 19) Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel;
- Art. 20) Anwendbares Recht und Gerichtsstand;
- Art. 23) Nutzung der Bezeichnung Messe Bozen.

Bozen, _____

MESE BOZEN AG

VERANSTALTER
